



## Antrag und Genehmigung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland

Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) - als Bundesrecht - regelt die Bedingungen, unter denen Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden dürfen. Unter anderem ist die Anwendbarkeit von PSM auch abhängig von der Nutzungsform der entsprechenden Fläche.

§ 12 Abs. 2 PflSchG gibt vor, dass PSM auf Freilandflächen nur eingesetzt werden dürfen, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

### Ausnahmegenehmigungen nur in besonderen Fällen

Ausnahmen von dem oben dargestellten Verbot können in besonderen Fällen genehmigt werden, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG gegeben sind:

**1. Der angestrebte Zweck muss vordringlich sein.**

Ein vordringlicher Zweck ist insbesondere gegeben bei

- Gefahren durch mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr für bauliche Anlagen oder gelagerte Materialien,
- einer Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit,
- Vorhandensein von Pflanzen, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- Vorhandensein von Pflanzenarten, die auf Grund ihres Ausbreitungspotenzials eine Gefahr für die heimische Flora darstellen.

**2. Nicht-chemische Verfahren sind mit zumutbarem Aufwand nicht einsetzbar.**

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand zumutbar.

**3. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Schutz des Naturhaushaltes, dürfen einer Anwendung nicht entgegenstehen.**

Einer Genehmigung entgegenstehende öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz der Bevölkerung, der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser sowie der Tiere und Pflanzen und ihrer Ökosysteme vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel.

Ob diese Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen, ist im Einzelfall aufgrund der erforderlichen Güterabwägung festzustellen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen, denn die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

### Was ist genehmigungsfähig?

Eine Antwort darauf lässt sich am besten mit Hilfe von Beispielen aufzeigen. Zum besseren Verständnis werden auch Beispiele für Fälle genannt, in denen eine Ausnahmegenehmigung gar nicht beantragt werden muss, da es sich um Kulturland handelt.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll vor allem auf den ersten Blick Standardfälle einordnen.

### 1. Nicht genehmigungsbedürftig

(Anwendung kann also nach guter fachlicher Praxis ohne Ausnahmegenehmigung erfolgen)

- Sportrasenflächen (z. B. für Fußball, Golf)
- Zierrasenflächen (z. B. im Hausgarten, in öffentlichen Grünanlagen)
- Blumen- und Staudenbeete (z. B. im Hausgarten, in öffentlichen Grünanlagen)

### 2. Genehmigungsbedürftig, und in der Regel auch genehmigungsfähig

(unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze)

- Anlagen des Verkehrs im Bereich
  - der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
  - der Mittel- und Trennstreifen von Straßen, wenn darauf Gehölzpflanzungen in den ersten drei Standjahren vor zu starker Konkurrenz anderer Pflanzen durch die Anwendung von PSM geschützt werden müssen, weil ein Schutz auf andere Weise wegen der Gefährdung des Pflegepersonals auf viel befahrenen Streckenabschnitten nicht möglich ist,
  - der Rollfelder auf Flugplätzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,
  - der Hafenverkehrsflächen, soweit dies aus Hafensicherheitsgründen erforderlich ist.
- Anlagen des Militärs und der Polizei, soweit dies zur Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitserfordernisse notwendig ist.
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr  
Hierunter fallen beispielsweise direkt an Ölförderstellen, Raffinerien oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Betriebsflächen und Depots, die wegen der besonderen Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr oder zur Feststellung von Undichtigkeiten bewuchsfrei gehalten werden müssen.
- Anlagen der Energieversorgungsunternehmen  
Hierunter fallen beispielsweise Umspannanlagen, Ortsnetzstationen und bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen.
- Sendeanlagen der Telekommunikation sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind, soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung dieser Flächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln voraussetzt

### 3. Genehmigungsbedürftig, jedoch in der Regel nicht genehmigungsfähig

Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden, soweit sich ein Anwendungsverbot aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder privatrechtlichen Vereinbarungen ergibt. Darüber hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Allgemeinen nicht genehmigungsfähig

- auf wasserundurchlässigen, dauerhaft befestigten Freilandflächen, wenn durch Abschwemmung die Gefahr von Gewässerverunreinigungen besteht,
- innerhalb eines Abstandes zu Gewässern, bei dem die Gefahr eines Eintrags von PSM in das Gewässer besteht,
- auf Hof- und Betriebsflächen,
- auf Böschungen, Bahndämmen, Weg- und Straßenrändern,
- bei Landschaftselementen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitest gehende Schonung erfahren sollen.

## Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist zu richten an die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Referat 310 (Genehmigungen, Kontrolle und Sachkunde)  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig und werden befristet erteilt.